

Bebauungsplan Nr. 05/08

„Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“

Stadtbezirke: I und V

Stadtteile: Nordviertel, Altenessen-Süd

Begründung

vom: 28.10.2009

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

Amt für Stadtplanung und Bauordnung



**STADT
ESSEN**

Inhalt:

I. Räumlicher Geltungsbereich	5
II. Anlass der Planung und Entwicklungsziele	6
1. Anlass der Planung	6
2. Entwicklungsziele	6
III. Planungsrechtliche Situation	7
1. Landes- und Regionalplanung	7
2. Flächennutzungsplan (FNP)	7
3. Bebauungspläne	7
4. Sonstige Planungen	8
IV. Bestandsbeschreibung	9
1. Historie	9
2. Städtebauliche Situation, Bebauungsstruktur und Umfeld	9
3. Verkehr	10
4. Entwässerung	10
5. Natur und Landschaft	10
6. Baugrund/Altlasten/Bergbau	10
7. Immissionsschutz	11
V. Städtebauliches Konzept	12
1. Variantenuntersuchung	12
2. Entwurfsbeschreibung	12
3. Auswirkungen der Planung	12
3.1 Städtebau	12

3.2	Verkehr	12
3.3	Umwelt	13
VI.	Planinhalte	14
1.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)	14
1.1	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	14
1.2	Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	14
1.3	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	14
1.4	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	15
2.	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)	15
	Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen	15
3.	Hinweise	16
3.1	Gutachten	16
3.2	Umgang mit Bodendenkmälern	16
3.3	Umgang mit Niederschlagswasser	16
3.4.	Einleitung von Grundwasser	17
3.5	Umgang mit anfallendem Bodenaushub	17
3.6	Kampfmittel	17
3.7	Grundwassermessstellen	17
3.8	Bergbau	17
VII.	Städtebauliche Kenndaten	18
VIII.	Umweltbericht	19
1.	Das Vorhaben und seine Festsetzungen im Bebauungsplan	19
2.	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	19
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	21
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	22
3.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
3.4	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsvarianten	26
3.5	Zusammenfassende Bewertung und Abwägungsgrundsätze	26
4.	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	27

5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
6. Zusammenfassung des Umweltberichtes	27
IX. Planungs- und entscheidungserhebliche Aspekte	29
X. Bodenordnung	30
XI. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	31
XII. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen	32
XIII. Kosten und Finanzierung	33

I. Räumlicher Geltungsbereich

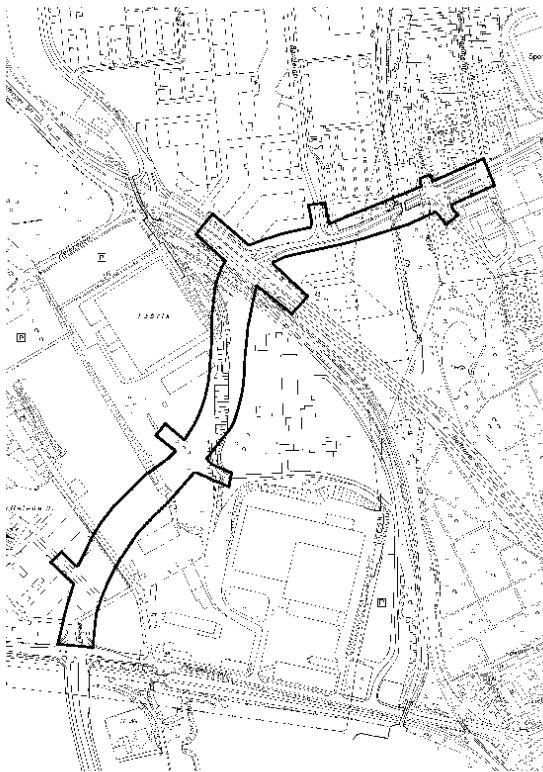
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die benötigten Flächen für die Realisierung des 2. Bauabschnittes einer neuen Hauptverkehrsstraße zwischen Pferdebahnstraße und Feilenstraße (Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt).

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und tangiert im Zuge der Bamlerstraße den Stadtteil Altenessen-Süd (Stadtbezirk V).

Das bandförmige Plangebiet führt durch altindustrielle Flächen der Fa. Krupp und grenzt zu beiden Seiten zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße direkt an gewerbliche Bereiche, die auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage Helene-Amalie teilweise von Übergangsnutzungen geprägt sind bzw. in jüngerer Zeit neuen großflächigen gewerblichen Nutzungen zugeführt worden sind. Erwähnenswert sind hier das Distributionszentrum der METRO, die Essener Entsorgungs-Betriebe (EBE) und der Recyclingbetrieb Remondis.

In der Weiterführung über die Bottroper Straße hinaus grenzt das Plangebiet an gewerblich genutzte Bereiche (Servicepark Bamlerstraße, Kröger-Lager, Großdruckerei Sutter) sowie an Wohnsiedlungs-Randbereiche in den Stadtteilen Altenessen-Süd und Nordviertel und berührt am äußersten nordöstlichen Rand das Gewerbegebiet Stadtwiese.

In den vorliegenden Abgrenzungen erfasst der räumliche Geltungsbereich, der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eindeutig gekennzeichnet ist, eine Fläche von rund 5,8 ha.



Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)

II. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Essen hat nach einleitendem Beschluss im November 2000, zur Entwicklung eines Leitbildes am 31.10.2001, am 30.10.2002 und zuletzt am 04.12.2003 Grundsatzbeschlüsse zur Entwicklung des Krupp-Gürtels gefasst.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Krupp-Gürtels ist der Baubeginn des ersten Bauabschnittes des Berthold-Beitz-Boulevards bereits erfolgt. Der Neubau schreitet zügig voran. Direkt nach Abschluss des ersten Bauabschnittes soll die Realisierung des zweiten Bauabschnittes erfolgen, für den nun das notwendige Planungsrecht geschaffen wird.

2. Entwicklungsziele

Der Krupp-Gürtel soll in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu einem in das Stadtgefüge integrierten attraktiven Stadtraum entwickelt werden. Gewerbe, Wohn- und Freizeitnutzungen stehen im Mittelpunkt der Neunutzung der weiträumigen Industriebrachen, Rückgrat der Planung sind der Krupp-Park und der Berthold-Beitz-Boulevard als zentrale Erschließungsachse und Teil des geplanten dritten Stadtringes. Der Berthold-Beitz-Boulevard soll zur Entlastung des vorhandenen Straßennetzes beitragen und die weitere Entwicklung des Krupp-Gürtels stärken und beschleunigen.

Im südlichen Abschnitt des 2. Bauabschnittes sollen Flächen für die spätere Verlegung der Straßenbahnlinie 101 gesichert werden. Die Straßenbahn 101 soll von Süden kommend nördlich der Pferdebahnstraße nach Nordwesten in die verlängerte Zollstraße abbiegen. Für eine im Gebietsentwicklungsplan vorgesehene Bahnlinie, die nach Norden weiter Richtung Georg-Melches-Stadion führt, sollen Flächen gesichert werden.

Mittlerweile sind die Bebauungspläne für den 1. Bauabschnitt des Berthold-Beitz-Boulevards, für den künftigen Park sowie das künftige ThyssenKrupp Quartier zur Rechtskraft gebracht worden. Auf dieser Grundlage befinden sich die genannten Projekte bereits in Bau.

Die aktuelle Aufgabe besteht nun darin, Planungsrecht für den 2. BA des Berthold-Beitz-Boulevards zu schaffen. Der aufzustellende Bebauungsplan ist planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Mit der Fertigstellung des 2. Bauabschnittes Berthold-Beitz-Boulevards wird mit einer deutlichen Entlastung der Straßen im umliegenden Verkehrsnetz des künftigen 3. Stadtringes gerechnet, zum Beispiel auf der Hans-Böckler-Straße zwischen Altendorfer Straße und Pferdebahnstraße. Von ähnlichen Entlastungswirkungen kann auch ausgegangen werden sowohl für die Radialstraßenzüge Bottroper-, Altendorfer- und Pferdebahnstraße wie auch für die den Stadtteil Altendorf durchziehenden Straßenabschnitte der Haidenkampstraße und Oberdorf-, Helenen- und Haus-Berge-Straße.

III. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

Der Planbereich ist im Landesentwicklungsplan (LEP) als Teil des Ballungskernes Ruhrgebiet dargestellt.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt für das Plangebiet zum Teil "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) und zum Teil „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dar. Die jetzt geplante Straße ist im GEP als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" dargestellt, außerdem ist parallel dazu ein „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr – Stadtbahn" dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt in seinem regionalplanerischen Teil „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" dar, außerdem „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" und „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr".

Der Bebauungsplan ist den Zielen der Raumordnung angepasst.

2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Bebauungsplangebiet „Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen dar, außerdem eine „in Aussicht genommene Bahnlinie". Östlich und westlich angrenzend sind „Gewerbliche Bauflächen", „Sonderbauflächen" mit verschiedenen Zweckbestimmungen und parallel zur Bottroper Straße eine „Allgemeine Grün- und Freifläche" dargestellt.

Nordöstlich der Bottroper Straße sind „Gewerbliche Bauflächen" und – das Plangebiet querend – Versorgungsleitungen, eine Fläche für Bahnanlagen sowie eine weitere „Allgemeine Grün- und Freifläche" dargestellt. Im äußersten Nordosten des Planbietes sind eine „Fläche für Versorgungsanlagen" und eine „Wohnbaufläche" tangiert.

Der Bereich südlich der Bottroper Straße ist als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet.

Der in Aufstellung befindliche Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt in seinem bauleitplanerischen Teil „Gewerbliche Bauflächen" dar, außerdem „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge"

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Bebauungspläne

Der Bebauungsplan erstreckt sich in den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5/68, Nr. 13/85 und Nr. 5/86. Betroffen sind Bereiche, die bereits in den alten Bebauungsplänen als Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind sowie – angrenzend an die Verkehrsflächen – nicht überbaubare Grundstücksflächen, z. T. mit Pflanzbindungen belegt.

4. Sonstige Planungen

Der Bereich südlich der Bottroper Straße ist Bestandteil der Rahmenplanung Krupp-Gürtel, der auch die Planung für den Berthold-Beitz-Boulevard (damals Krupp-Boulevard) enthält.

IV. Bestandsbeschreibung

1. Historie

Die jüngere Geschichte der Stadt Essen ist eng mit der Historie der 1811 als Gussstahlfabrik gegründeten Firma Krupp verbunden. Die flächenmäßige Ausdehnung der Produktionsanlagen übertraf die Größe der historischen Innenstadt um ein mehrfaches und bestimmte für lange Zeit das Stadtbild. Die Gussstahlfabrik entstand seit 1811 in mehreren Abschnitten und erreichte im Jahre 1938 mit rund 300 ha ihre größte Ausdehnung. Das gesamte Industriegelände war bis zu 80% durch eng aneinander liegende Industrie- und Werkshallen bebaut.

Das Gussstahlwerk wurde im Oktober 1944 schwer von Bombenangriffen getroffen. Die erneuten Luftangriffe im März 1945 bedeuteten das vorläufige Ende der Krupp'schen Fabriken an diesem Standort - nach 55 Minuten lagen Essen und die Krupp-Werke in Trümmern.

1947 kam das Werk auf die sogenannte Demontageliste. 30% der Krupp Werke waren im Krieg zerstört worden, 40% wurden nun abgerissen. Im Rahmen von Reparationsleistungen wurden unbeschädigt gebliebene moderne Anlagen demontiert. Während in anderen Städten der Wiederaufbau begann, wurde in Essen bis 1950 gesprengt und demontiert.

Eine teilweise Neunutzung des Krupp-Geländes begann danach langsam. Die Krupp-Betriebe nahmen die Produktion wieder auf. Die Geschäftsbereiche entfalteten sich - auch nach der Fusion von Krupp-Hoesch mit Thyssen - weiterhin im Maschinen- und Anlagenbau sowie in Elektronik, Stahl und Handel. Bis heute befinden sich Teile der ThyssenKrupp-Verwaltung sowie die Industriebetriebe Titanium und die ehem. Kruppschen Druckereibetriebe (heute Westend-Druck) im Krupp-Gürtel.

2. Städtebauliche Situation, Bebauungsstruktur und Umfeld

Der Krupp-Gürtel bildet das zentrale Gewerbeband der Stadt Essen, das sich ausgehend von der A 40 im Süden an der westlichen Seite des Stadtzentrums entlang über das Westviertel, Altenessen-Süd nach Norden bis in die Stadtteile Vogelheim und Bergeborbeck erstreckt.

Der heutige städtebauliche Bestand ist geprägt von einer Mischung aus gewerblichen Betrieben sowie aus historisch bedingten Zwischennutzungen und Brachflächen.

Im gesamten Plangebiet bemühen sich Eigentümer und Stadt Essen derzeit auf der Grundlage der Rahmenplanung intensiv um eine Entwicklung hin zu einer attraktiveren und auch modernen städtebaulichen Ansprüchen gerecht werdenden Gestaltung.

Eine gänzlich andere Situation ist nördlich der Bottroper Strasse anzutreffen. Hier befinden sich das Stadtbild prägende, großflächige Neuansiedlungen, so der Gewerbepark M1, ein Auslieferungslager nebst Serviceeinrichtungen des Möbelhauses Kröger, einen Großdruckerei-Betrieb (Fa. Sutter) sowie Wohnsiedlungs-Randbereiche in den Stadtteilen Altenessen-Süd und Nordviertel. Das am äußersten Rand gelegene Gewerbegebiet Stadtweise ist im betroffenen Bereich von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geprägt.

Zwei Hochspannungs-Freileitungen des RWE, von denen eine erhalten bleiben soll, queren die Bamlerstraße.

3. Verkehr

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Verkehrsgebiet ist durch die Buslinien 166 und 196 sowie durch die Städteschnell-Buslinie SB 16 im Verlauf der Bottroper Straße und mit Haltestellen in der Nähe des Plangebietes erreichbar.

Diese sind an den Essener Hauptbahnhof angebunden, an dem sämtliche Angebote des ÖPNV verkehren (U- Bahnen, Straßenbahnen sowie Buslinien; S- und Regionalbahnen sowie Fernzüge).

Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die Autobahnen A 42 im Norden und A 40 und weiterführend auf die A 52 im Süden befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 bzw. 3 km zum Plangebiet.

Das heutige Straßennetz im Umfeld des Plangebietes sehr stark ausgelastet, teilweise sind schon Überlastungen zu verzeichnen. Es fehlt insbesondere eine leistungsfähige, die vorhandene B 224 in Nord-Süd-Richtung entlastende Hauptverkehrsstraße. In Ost-West-Richtung ist das Plangebiet durch die Bottroper Straße, die Pferdebahnstraße und den fertig gestellten Teilabschnitt des Berthold-Beitz-Boulevards in das innerstädtische Hauptverkehrsstraßennetz eingebunden.

4. Entwässerung

Im Umfeld des Plangebietes sind Kanäle vorhanden.

5. Natur und Landschaft

Der Planungsraum ist in den vergangenen über 100 Jahren einer intensiven baulichen Nutzung unterzogen gewesen. Zur Schaffung einheitlicher Geländehöhen wurden bei Baumaßnahmen häufig wesentliche Veränderungen der Topografie durch Auffüllungen vorgenommen. Die Böden des Plangebiets sind massiv anthropogen überformt.

Im Plangebiet sind aktuell keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch große, z. T. mit Gehölzen bestandene Brachflächen und unterschiedlich stark versiegelte Hof- und Lagerflächen sowie vorhandene Straßen.

Die Vegetation ist geprägt von ruderalen Hochstauden- und Grasfluren und ruderalen Gehölzbeständen. Der mittlere Abschnitt wird dominiert von inzwischen waldartig bewachsenen ehemaligen Bahnflächen. Im Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke dominieren Ziergrünflächen. Das Plangebiet hat eine weit überwiegend geringe Strukturvielfalt.

Die Geländebegehungen erbrachten neben dem zu erwartenden Auftreten verschiedener auch in Gehölzbeständen von Siedlungsräumen zu erwartender Vögel (z.B. Distelfink, Kleiber, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle) auch Nachweise von Turmfalke, Grünspecht und Zwergfledermaus.

6. Baugrund/Altlasten/Bergbau

Spätestens seit dem 16. Jahrhundert hat der Mensch die natürlichen Geländebeziehungen entlang der Trasse durch Abgrabungen und Anschüttungen verändert. Letztere bestehen aus umgelagertem, natürlichem Bodenmaterial (u. a. Berge des früheren Steinkohle-

bergbaus) sowie aus Rückständen seiner Siedlungstätigkeit (Bauschutt und Trümmerschutt) und industriellen Produktion (Schlacken und Aschen).

Das Plangebiet ist im Kataster über Altlast-Verdachtsflächen der Stadt Essen erfasst, und zwar unter folgenden Katasternummern:

- 03/1.01 ehem. Zeche Sälzer Amalie
- 03/2.09 Anschüttung Bottroper Straße
- 03/2.11 Anschüttung Assmannweg
- 03/3.05 Ehem. Gussstahlfabrik Fried. Krupp, Lokomotivfabrik, Rohstoffverwaltung, Schießplatz
- 03/3.17 Möbelspedition Fa. Pass & Co. (Fabrik- und Lagegebäude)
- 25/3.04 ehem. Gussstahlfabrik, Radreifenwalzwerk u. Lokomotivfabrik Fried. Krupp
- 25/3.20 Zechen- und Industriegleisanlage, Verbindung Bhf. Altenessen - Segeroth

Im Rahmen der Bohrarbeiten wurden im Bereich zwischen Bottroper Straße und Pferdebahnstraße insgesamt sieben Bereiche festgestellt, in denen deutlich mit Schadstoffen verunreinigte Bodenhorizonte durchbohrt wurden. In vier der sieben festgestellten Fälle ist der Untergrund durch PAK verunreinigt, zwei weitere entfallen auf Schwermetallverunreinigungen und in einem Fall liegt eine Schadstoffbelastung aus KW und PAK vor.

Von den o. g. Bereichen befindet sich die Schwermetallverunreinigung im Abtragsbereich südlich der Bottroper Straße. Diese Schwermetall-belasteten Böden sind im Zuge des Abtrags zu separieren und zu entsorgen. An der heutigen Geländeoberfläche befindet sich weiterhin der Bereich einer ehemaligen Teerscheidegrube, welcher durch den Anschluss der Pferdebahnstraße berührt wird und daher zu beseitigen ist.

Eine Beeinflussung der Nutzer ist bei der derzeitigen Nutzungsart nicht ersichtlich. Zur Bewertung der Bodenverhältnisse liegt eine Gefährdungsabschätzung vor.

Die Trasse überquert verschiedene Bergwerksfelder. Im Teilabschnitt der Bottroper Straße und der Pferdebahnstraße quert die Trasse des Krupp-Boulevards keine Tagesöffnungen des Altbergbaus. Tagesnahe Hohlräume (bis ca. 30 m unter GOK) sind ebenso keine bekannt und in Anbetracht der Deckgebungsmächtigkeiten von mehr als 40 m auch nicht zu erwarten.

Im Teilabschnitt zwischen Bottroper Straße und Pferdebahnstraße finden sich Bauhindernisse insbesondere in Form verfüllter Kelleräume sowie in Form von Bodenplatten und Verkehrsflächen. Bei Erdarbeiten könnten nördlich der Pferdebahnstraße Überreste der ehemaligen Zeche und Kokerei Vereinigte Helene & Amalie (z. B. Keller- und Bunkeranlagen oder ehemalige Straßenzüge) freigelegt werden.

7. Immissionsschutz

Es liegen aus der Umgebung keine Emissionen vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen. Umgekehrt ist die Umgebung des Vorhabens weitgehend von gewerblichen Nutzungen geprägt, auf die sich das Planvorhaben nur unwesentlich auswirkt.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes grenzen Wohngebiete an, auf die sich die Planung mehr als unwesentlich auswirkt. Zu den Auswirkungen durch Lärm, Staub und Luftthygiene liegen Gutachten vor, die die Umsetzbarkeit der Planung belegen.

V. Städtebauliches Konzept

1. Variantenuntersuchung

Auf Grund der vorgefundenen Zwangspunkte (Anschlüsse 1. Bauabschnitt, Kreuzung Bamlerstraße, vorhandene Topografie und Bebauung) kommt ein anderer Trassenverlauf nicht in Betracht. Planungsvarianten wurden nicht untersucht.

2. Entwurfsbeschreibung

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst die geplante Straßentrasse einschließlich Böschungen sowie einen Bereich, der für eine im Gebietentwicklungsplan vorgesehene Stadtbahntrasse von Bebauung freizuhalten ist.

Die Straßenplanung sieht einen 4-spurigen Ausbau vor, der mit begleitenden Rand- und Mittel-Grünstreifen als dreireihige Allee angelegt wird. Auf beiden Seiten der Straße sind Parkbuchten sowie kombinierte Rad-/ Fußwege geplant. Der Bebauungsplan stellt die genaue Aufteilung der Verkehrsfläche nur beispielhaft dar, diese wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

An der Bottroper Straße soll ein neuer Knotenpunkt entstehen. Im südlichen Abschnitt ist nach Westen der Anschluss einer Erschließungsstraße (verlängerte Zollstraße) vorgesehen, die später auch die verlegte Straßenbahnlinie 101 aufnehmen soll. Im mittleren Abschnitt sollen je eine Erschließungsstraße nach Westen und Osten zur Erschließung der dortigen Gewerbegebiete über nachgeordnete Erschließungsstraßen anschließen.

Im Abschnitt vom Knoten Pferdebahnstraße bis zum künftig signalisierten Knoten mit der Bottroper Straße ist vorgesehen, die Straße anbaufrei zu halten.

3. Auswirkungen der Planung

3.1 Städtebau

Die Umsetzung der Planung vervollständigt das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Essen und führt zu einer besseren Erreichbarkeit der City sowie der Wohngebiete und der Gewerbeflächen im Essener Westen. Im Bereich des Krupp-Gürtels stellt der Berthold-Beitz-Boulevard die übergeordnete Erschließung dar, die erstmals die kleinteilige und hochwertige Nutzung der industriellen Brachflächen ermöglicht.

3.2 Verkehr

Der Berthold-Beitz-Boulevard vervollständigt das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Essen in Form eines dritten Straßenringes um die Innenstadt. Neben der Hauptschließungsfunktion für die direkt angrenzenden Quartiere (über nachgeordnete Erschließungsstraßen) wird die neue Straße parallel verlaufende, heute bereits stark belastete, zum Teil überlastete Straßen und Knotenpunkte entlasten.

Erheblich entlastet werden vor allem die Hans-Böckler-Straße und Teilabschnitte der Bottroper Straße sowie deren Knotenpunkte.

Zusätzliche erhebliche Belastungen erfahren vor allem die Bamlerstraße und deren Einmündung in die Gladbecker Straße, für die das Verkehrsgutachten die Einrichtung einer zusätzlichen Abbiegespur empfiehlt. Diese kann im vorhandenen Straßenraum realisiert werden.

Die zusätzliche Belastung des Knotens Frohnhauser Straße/Hans-Böckler-Straße ist insofern vorläufig als dass diese nach Fertigstellung des dritten Bauabschnitts (Frohnhauser Straße bis Hans-Böckler-Straße) wieder entfallen wird.

3.3 Umwelt

Die Planung hat Umweltauswirkungen insbesondere auf die Bereiche Lärm und Luftthygiene durch das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bamlerstraße sowie auf Natur und Landschaft durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen und die Versiegelung von Flächen. Für alle Schutzgüter enthält der Umweltbericht Angaben zur Ausgangssituation, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und zu den Auswirkungen.

VI. Planinhalte

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP '99) stellt im Bereich des Krupp-Gürtels zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße einen „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr – Stadtbahn“ dar. Der in Aufstellung befindliche Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt einen „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar.

Der Bebauungsplan trägt diesem Ziel der Raumordnung Rechnung indem er westlich parallel zur geplanten Straßentrasse einen rund 6,50 m breiten Streifen als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ festsetzt. Diese Festsetzung begründet nicht die Zulässigkeit der vorgesehenen Bahnlinie (dafür liegt eine konkrete Planung nicht vor), sondern soll lediglich verhindern, dass dieser Teil der betroffenen Baugrundstücke bebaut wird. Das Bauverbot umfasst nicht die für Verkehrsanlagen notwendigen Einrichtungen und Nebenanlagen (wie z.B. Schienen, Maste, Haltestelleneinrichtungen, Böschungen, Stützmauern etc.).

1.2 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf der Grundlage der Vorentwurfplanung des Tiefbauamtes werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Diese Flächen umfassen die Straßenflächen für den Berthold-Beitz-Boulevard und den westlichen Abschnitt der Bamlerstraße einschließlich der Flächen für begleitende Geh- und Radwege, Flächen für die geplanten Grünstreifen und die notwendigen Flächen für Böschungen und Stützmauern.

Ungefähr auf halber Strecke zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße und im südlichen Bereich sind insgesamt drei Einmündungen vorgesehen. Hier können untergeordnete Erschließungsstraßen der benachbarten Gewerbegebiete an den Berthold-Beitz-Boulevard angebunden werden. Zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße ist die geplante Hapterschließungsstraße als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Der Berthold-Beitz-Boulevard soll als Hauptverkehrsstraße nicht zur unmittelbaren Erschließung von Baugrundstücken dienen damit die übergeordnete Erschließungs- und Verbindungsfunktion nicht beeinträchtigt wird und damit ein zügiger Verkehrsfluss erreicht werden kann.

Im äußerst südlichen Bereich sind die Verkehrsflächen so dimensioniert, dass auch eine Stadtbahnlinie in Mittellage dort eingerichtet werden kann, die mit dem geplanten Anschluss verlängerte Zollstraße nach Westen weitergeführt werden soll.

Die Höhenlage der geplanten Straße ist dem Höhenplan zu entnehmen.

Die im Bebauungsplan dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen wird nicht festgesetzt, sie bleibt der endgültigen Entwurfsplanung durch das Tiefbauamt vorbehalten.

1.3 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Außerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen, im Bereich der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, liegen Leitungen der Stadtwerke Essen (SWE). Diese werden über ein Leitungsrecht zu Gunsten der SWE AG gesichert.

1.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der Bebauungsplan erhält folgende Pflanzfestsetzungen:

„Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ist eine dreireihige Bepflanzung aus insgesamt mindestens 175 standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen.“

„Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind die Böschungen fachgerecht zu begrünen. Dabei ist zumindest auf Böschungen mit einer Mindestbreite von drei Metern je angefangene 30 qm Pflanzfläche mindestens ein standortgerechtes Laubgehölz (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 60-100 cm) anzupflanzen. Die Gehölze sind in über die Pflanzfläche verteilten Gruppen zu pflanzen.

Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung vorhanden ist, ist eine Pflanzung nicht erforderlich.

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Pflanzen sind nachzupflanzen.

In den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von 10 m nicht überschreiten.“

Die festgesetzten Pflanzungen sollen die Hauptverkehrsstraße gliedern und beleben. Die Bepflanzung dient der Verschattung der versiegelten Flächen um die Aufheizung zu minimieren. Durch Bäume und Böschungsbepflanzung wird das Plangebiet attraktiv und in Fortsetzung des südlichen ersten Bauabschnittes einheitlich gestaltet, außerdem entsteht kühle und feuchte Luft (Verdunstungskühle). Tieren wird durch die Begrünung die Überquerung des Verkehrsbandes erleichtert.

Im Bereich der Bamlerstraße entfallen Grünflächen, die Begrünung der Böschungen und die Baumpflanzung der neuen Straße sollen diesen Verlust kompensieren indem sie verlorene Funktionen wieder herstellen.

Die Beschränkung der Wuchshöhe im Bereich der Hochspannungsfreileitungen dient dem sicheren Betrieb der Leitungen.

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Hochspannungsfreileitungen

Das Plangebiet wird von bestehenden sowie geplanten, bereits genehmigten Hochspannungsfreileitungen der Fa. RWE Transportnetz Strom GmbH berührt. Daraus ergeben sich Restriktionen bezüglich der Flächennutzung im Bereich der Leitungen und der Masten. Die Leitungen einschließlich ihrer Schutzstreifen sowie die Masten sind – soweit sie den Geltungsbereich betreffen – in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zur Gewährleistung der Belange des Leitungsträgers ist folgender Zustimmungsvorbehalt Bestandteil der nachrichtlichen Übernahme im Bebauungsplan:

„Im Bereich des Plangebietes verlaufen Hochspannungsfreileitungen der RWE Transportnetz Strom GmbH. Von den einzelnen ggf. auch nicht baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in Meter über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. – dem Abschluss einer Verein-

barung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

Die nachrichtliche Übernahme mit der Verpflichtung zur Beteiligung des Leitungsträgers an Planungen im betroffenen Bereich dient der Aufrechterhaltung des Betriebes der Leitungen und damit der Sicherheit der Versorgung mit Strom.

3. Hinweise

3.1 Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde

- Gefährdungsabschätzung Amalie (Dr. Hoffmann, 1989)
- Ergänzende Gefährdungsabschätzung (Dr. Hoffmann 1994)
- Bewertung der Kanal- und Straßentrasse für die Hupterschließung des Kruppschen Gürtels im Essener Westviertel (Asmus und Prabucki, Essen 2002)
- Bewertung der Planung zur weiteren Entwicklung des „Krupp Gürtels“ aus klimatechnischer und lufthygienischer Sicht (KVR, Essen 2003)
- Baugrunduntersuchung, Standsicherheitsnachweis Berthold-Beitz-Boulevard, östliche Böschung, Stationen 0+500 bis 0+600 in Essen (Kügler, Essen 2008)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“ (ube, Essen 2009)
- Verkehrsuntersuchung zum 2. Bauabschnitt der Berthold-Beitz-Boulevards (IVV, Aachen 2009)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“ (Peutz, Consult GmbH, Düsseldorf 2009)
- Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“ (Peutz, Consult GmbH, Düsseldorf 2009)

Die Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewandten Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Anleitungen und Vorschriften (z.B. TA Lärm, etc.) usw. können beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung bzw. beim Umweltamt eingesehen werden.

3.2 Umgang mit Bodendenkmälern

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde / -denkmäler entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Stadt Essen (Untere Denkmalbehörde) anzuzeigen. Auf die Meldepflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wird hingewiesen.

Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Baufirmen darauf verwiesen werden.

3.3 Umgang mit Niederschlagswasser

Da die Beschaffenheit des Bodens eine Versickerung der Niederschlagswasser nicht zulässt, ist das Niederschlagswasser von befestigten Flächen in die Kanalisation einzuleiten.

3.4. Einleitung von Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagewasser, Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen grundsätzlich nicht zulässig.

3.5 Umgang mit anfallendem Bodenaushub

Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen oder gefährlichen Abfällen ist ordnungsgemäß durchzuführen und hat nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Fertigung von Entsorgungsnachweisen).

Die erfolgte Verwertung bzw. Beseitigung ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Umweltamt der Stadt Essen durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Kopien von Übernahmescheinen, Begleitscheinen) unter Angabe des Aktenzeichens nachzuweisen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

3.6 Kampfmittel

Kampfmittelfunde im Boden sind nicht ausgeschlossen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen und vor Beginn der Bauarbeiten sind Probebohrungen (70-120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind.

Danach soll eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden erfolgen.

Die Bauarbeiten und sämtliche Bohrarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf über das Ordnungsamt der Stadt Essen zu benachrichtigen.

Evtl. durch den Kampfmittelräumdienst benannte vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen.

3.7 Grundwassermessstellen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Signatur gekennzeichnete Grundwassermessstelle 6904 /26 ist zu sichern, zu erhalten, instand zusetzen bzw. in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Essen zu ersetzen; auf die angrenzenden Grundwassermessstellen 6803 /03 und 6803 /05 wird hingewiesen.

3.8 Bergbau

Der Bereich des Plangebietes „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“ liegt über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld MIRI, über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld „FRIOS“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ama-lie I“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.

VII. Städtebauliche Kenndaten

Flächenbilanz	
	Fläche in qm
Plangebiet <small>Gesamt</small>	57.821
Erschließung <small>Gesamt</small>	53.446
darin: Öffentliche Verkehrsflächen (ÖV)	53.446
Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	4.375

Tab. 1 Städtebauliche Kenndaten

VIII. Umweltbericht

1. Das Vorhaben und seine Festsetzungen im Bebauungsplan

Der Berthold-Beitz-Boulevard (früher Krupp-Boulevard) ist Teil des geplanten dritten Hauptstraßenringes um die Essener Innenstadt. Er schließt im Endausbau im Süden in Verlängerung der Hachestraße an die Hans-Böckler-Straße an und im Norden jenseits der Bottroper Straße an die Bamlerstraße. Der Berthold-Beitz-Boulevard führt in Nord-Süd-Richtung durch den sog. Krupp-Gürtel, d.h. durch die Flächen der ehemaligen Kruppschen Fabriken, deren Revitalisierung zurzeit als eines der wichtigsten Stadtentwicklungsprojekte der Stadt Essen und des Ruhrgebietes gilt.

Der Berthold-Beitz-Boulevard wird als vierstreifige Allee ausgebaut, die auf Teilabschnitten in Mittellage auch eine Stadtbahntrasse ermöglicht. Der erste Teilabschnitt zwischen Frohnhauser Straße und Pferdebahnstraße, ist zurzeit auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 4/04 in Bau.

Der nun vorliegende Bebauungsplan Nr. 5/08 soll die planungsrechtliche Grundlage für den zweiten Bauabschnitt schaffen. Dieser umfasst den Berthold-Beitz-Boulevard von der Pferdebahnstraße bis zur Bottroper Straße sowie den westlichen, bislang noch nicht vierspurigen Abschnitt der Bamlerstraße.

Der Bebauungsplan setzt vorwiegend „öffentliche Verkehrsflächen“ fest, außerdem für einen parallel verlaufenden Streifen „Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind“.

2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nach §1 (5) des Baugesetzbuches sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. §1 (6) BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- in Absatz 2 die sog. „Bodenschutzklausel“: sparsamer u. schonender Umgang mit Grund und Boden und
- in Absatz 3 die Eingriffsregelung: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) mit Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge).

Das rahmensetzende Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert gleichlautend wie das Landschaftsgesetz (LG NRW) in § 1 als Ziel, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass u. a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer gesichert ist. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten (jeweils § 2 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG u. LG NRW).

Zur Beurteilung der Luftqualität innerhalb des Plangebietes sind die ‚Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV‘ und die ‚Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV‘ zu beachten.

Die in den Verordnungen genannten Grenz- und Richtwerte bieten Hinweise darauf, ob innerhalb des Plangebietes gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen vorliegen. Zur Beurteilung der Luftqualität sind die ‚Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft‘ sowie die oben genannten Verordnungen einschlägig. Diese dienen dem Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Die 16. BImSchV legt Grenzwerte für Verkehrsgeräusche beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen fest.

Für den überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes sind als prägende Klimafaktoren der hohe Versiegelungsgrad sowie eine geringe Grünausstattung zu nennen. Auf Grund der Erfordernisse der Nutzung und Nutzungsintensität sind klimaverbessernden Maßnahmen Grenzen gesetzt. Die vorrangige Planungspriorität ist hier unter dem Gesichtspunkt der Abmilderung bioklimatischer und lufthygienischer Extreme zu sehen. Dementsprechend ergeben sich für den hier zu betrachtenden Bereich laut Klimanalyse die folgenden wesentlichen Umweltqualitätsziele:

- Reduzierung nachteiliger klimatischer Wirkungen auf die Umgebung z. B. durch Abstandsgrün, Immissionsschutzpflanzungen und Gliederung der betrieblichen Funktionsbereiche durch breite Pflanzstreifen und Grünzüge
- Verbesserung der lufthygienischen Situation
- Vermeidung der Ausbildung großflächiger Wärmeinseln
- Entwicklung akzeptabler Aufenthaltsqualitäten im Umfeld, wobei vorrangig eine natürliche Abschattung durch großkronige Laubbäume zur Vermeidung von Hitzestress zu fordern ist.

Als kommunales Entwicklungsziel hat der Rat der Stadt Essen im Umweltschutzprogramm 1978 die Herabsetzung der Staub- und Schwefeldioxidbelastung auf 40 % der zulässigen Werte der TA Luft beschlossen. Darüber hinaus sind sowohl das Energiekonzept Essen (ENK) als auch der Beitritt der Stadt Essen durch Ratsbeschluss vom 15. November 1992 zum Klimabündnis europäischer Städte mit den indigenen Völkern der Regenwälder wesentliche Elemente der Luftreinhalte- und Klimaschutzpolitik der Stadt Essen. Eine zentrale Zielsetzung des ENK und des Klimabündnisses ist die drastische Reduktion von Emissionen und hier insbesondere die des Treibhausgases Kohlendioxid um 50 % bis zum Jahr 2010.

Darüber hinaus wurde mit dem am 04.03.2009 vom Rat der Stadt beschlossenen Integrierten Energie- und Klimakonzept (IEKK) und dem 5-Jahresprogramm das Ziel- und Handlungssystem zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen weiterentwickelt und ein umfassender Katalog von Maßnahmen vorgelegt, der in den kommenden Jahren die Arbeit des Konzern Stadt Essen zum Klimaschutz bestimmen wird.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung, die hinsichtlich der Umweltbelange untereinander im anschließenden Kapitel zusammengefasst ist. Ob und inwieweit die Umweltbelange gegenüber anderen Belangen vorgezogen oder zurückgestellt worden sind, wird in Kapitel „Planungs- und entscheidungserhebliche Aspekte“ der Begründung dargelegt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Planungsraum ist in den vergangenen über 100 Jahren einer intensiven baulichen Nutzung unterzogen gewesen. Zur Schaffung einheitlicher Geländehöhen wurden bei Baumaßnahmen häufig wesentliche Veränderungen der Topografie durch Auffüllungen vorgenommen. Die Böden des Plangebiets sind massiv anthropogen überformt.

Im Plangebiet sind aktuell keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch große, z. T. mit Gehölzen bestandene Brachflächen und unterschiedlich stark versiegelte Hof- und Lagerflächen sowie vorhandene Straßen.

Die Vegetation ist geprägt von ruderalen Hochstauden- und Grasfluren und ruderalen Gehölzbeständen. Der mittlere Abschnitt wird dominiert von inzwischen waldartig bewachsenen ehemaligen Bahnflächen. Im Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke dominieren Ziergrünflächen. Das Plangebiet hat eine weit überwiegend geringe Strukturvielfalt.

Die Geländebegehungen erbrachten neben dem zu erwartenden Auftreten verschiedener auch in Gehölzbeständen von Siedlungsräumen zu erwartender Vögel (z.B. Distelfink, Kleiber, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmehle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle) auch Nachweise von Turmfalke, Grünspecht und Zwergfledermaus.

In der Synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse Essen ist für Teilbereiche im mittleren und nördlichen Planbereich das Klimatop „Waldklima“ dargestellt. Für den restlichen und damit größten Teil des Verfahrensgebietes ist der Strukturtyp „Gewerbeklima“ ausgewiesen. Dieser Strukturtyp entspricht im Wesentlichen dem der verdichteten Bebauung, d.h. Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit und zum Teil erhebliche Windfeldstörungen und -veränderungen.

In der Planungshinweiskarte der Klimaanalyse Essen ist der gesamte Planbereich der Raumkategorie „Lastraum von Gewerbe und Industrie – Sanierungszone II“ zugeordnet. Die vorrangige Planungs- und Handlungspriorität ist hier in der Vermeidung lokalklimatischer Beeinträchtigungen sowie in der Abmilderung bioklimatischer Belastungen zu sehen.

Zur Minderung der bestehenden stadtklimatologischen Defizite werden in der Klimaanalyse folgende Hinweise gegeben:

- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Erhöhung des Anteils großkroniger Bäume als natürliche Schattenspender

Ein natürlicher Ungunsthfaktor ist die Lage des Verfahrensgebietes im Übergangsbereich von der Emscherniederung zur Innenstadt zu nennen. Hierdurch ist es sowohl durch aus-

tauscharme Wetterlagen aus nördlichen Richtungen als auch durch extreme Stadtklimate aus südlichen Richtungen betroffen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.2.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung

Verkehrslärm

Zur Prognose der durch die geplante Straße zu erwartenden Lärmimmissionen wurde ein Schallgutachten erarbeitet (Peutz Consult, Düsseldorf 2009).

Das Gutachten unterscheidet die Auswirkungen des Neubauabschnitts zwischen Pferdebahnstraße und Bamlerstraße einerseits und des Ausbauabschnitts Bamlerstraße andererseits. Untersucht wurden im Umfeld des Neubauabschnittes 38 und im Bereich der Bamlerstraße 59 Immissionsorte.

Im Bereich des Neubauabschnitts werden die Immissionsgrenzwerte der maßgeblichen 16. BImSchV tagsüber und nachts an keinem Immissionspunkt überschritten. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Bereich des vierstreifigen Ausbaues der Bamlerstraße sind u.a. bestehende und zum Teil auch in Bebauungsplänen festgesetzte Wohngebiete betroffen. An folgenden zehn Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts überschritten, jedoch nur an einzelnen Fassaden für einzelne Geschosse:

- Assmannweg 1 (Überschreitung nur Nachtwert)
- Assmannweg 2
- Assmannweg 4
- Bamlerstraße 75 (Überschreitung nur Nachtwert)
- Bamlerstraße 77/79
- Bamlerstraße 81
- Bamlerstraße 83
- Bamlerstraße 85
- Zangenstraße 2.

Da die betroffenen Gebäude direkt ohne Zwischenraum an die Bamlerstraße angrenzen, kommt ein aktiver Schallschutz wie Schallschutzwände oder -wälle nicht in Frage, dieser ist auf Grund der örtlichen Situation nicht machbar.

Die gebotenen Schutzanforderungen können jedoch mit Maßnahmen des passiven Schallschutzes (wie z.B. Lärmschutzfenster) erfüllt werden, so dass die Innenpegel so niedrig sind, dass verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausgeschlossen sind.

Auf Grund der wesentlichen Änderung der Bamlerstraße ergeben sich durch die Grenzwertüberschreitung gemäß der 16. BImSchV dem Grunde nach Anspruchsvoraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen ist die 24. BImSchV. Die Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung sowie deren Abwicklung erfolgt im Zuge der Realisierung der Maßnahme durch das Tiefbauamt. Eine Festsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da der

Anspruch ohnehin Kraft Gesetzes besteht (vgl. u.a. BVerwG 4 NB 30/94, BVerwG 4 N 1.87).

Zur Feinstaubproblematik siehe Punkt 3.2.5 (Lufthygiene)

Ortsbild/Erholung:

Beeinträchtigungen für die Naherholung werden durch die Umsetzung der Planung nicht eintreten.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft

Durch die Baumaßnahmen werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb der Eingriffsfläche vollständig beseitigt. Betroffen sind etwa 0,3 ha junge Brache und etwa 1,7 ha ältere Brachfläche (meist Bahnbrache) sowie 0,3 ha Ziergrünfläche.

Geschützte oder schützenswerte Biotope bzw. Biotoptypen mit hohem ökologischem Wert sind nicht betroffen. Insbesondere werden keine Biotope zerstört, die für „streng geschützte Arten“ nicht ersetzbar wären. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 19 Abs. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erkennen. Außerdem gilt, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle theoretisch vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden wären. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 42 (5) BNatSchG liegt somit durch die Straßenplanung nicht vor.

Nach § 4 Abs 3 Landschaftsgesetz NRW gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit), nicht als Eingriff. Eine Kompensation ist dafür nicht erforderlich. Weite Teile des Plangebietes fallen auf Grund der früheren Nutzung der Flächen unter diese Regelung.

Der Waldersatz wurde bereits im Vorgriff auf den hier geplanten Eingriff mit dem Bebauungsplan 4/04 planungsrechtlich gesichert und befindet sich bereits in der Realisierung (Baumaßnahme Krupp-Park). Außerhalb des Krupp-Gürtels liegt im Bebauungsplangebiet an der Bamlerstraße eine Waldfläche, die nicht unter die Grundsatzvereinbarung mit dem ehemaligen Forstamt Mettmann fällt. Diese Fläche ist teilweise im Bebauungsplan Nr. 5/85 "Bottroper Straße/ Bamlerstraße" als öffentliche Grünanlage festgesetzt, teilweise ist sie als "Natur auf Zeit" zu beurteilen. Für letztere bedarf es keinen Waldersatz. Auf die als öffentliche Grünanlage festgesetzte Fläche ist hingegen die Eingriffsregelung nach BauGB anzuwenden. Da auch die Anzahl der neu zu pflanzenden Einzelbäume, die der zu beseitigenden deutlich übersteigt ist auch diesbezüglich kein Ausgleichsbedarf zu erkennen.

Ein Ausgleich ist auch für die in geringem Umfang zu beseitigenden Ziergehölzbestände auf den gewerblich bebauten Flächen an der Bamlerstraße erforderlich, die im geltenden Bebauungsplan Nr. 5/85 "Bottroper Straße/Bamlerstraße" festgesetzt sind. Formal ist der Ausgleich für diese Rodungen durch die in größerem Umfang entstehenden neuen begrünten Straßenböschungen nachgewiesen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das komplette Areal ist von langjähriger, sehr intensiver industrieller Nutzung mit entsprechend massiven Eingriffen in den Boden gekennzeichnet. Naturnahe schützenswerte Böden sind dort auch ansatzweise nicht mehr anzutreffen. Soweit im Zuge der Umsetzung der Planung schadstoffhaltige Böden entsorgt oder gesichert werden, verbessert sich die Bodenqualität.

Die Durchführung der Planung stellt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Grundwasser wird durch vorhandene Grundwassermessstellen laufend überwacht. Soweit im Zuge der Umsetzung der Planung schadstoffhaltige Böden entsorgt oder gesichert werden verbessert sich die Qualität des Grundwassers.

Die Durchführung der Planung hat keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zur Folge.

3.2.5 Schutzgut Luft/Lufthygiene

Mit Realisierung des Vorhabens wird im Verlauf der neuen Straße eine Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse durch die Zunahme verkehrsbedingter Abgasemissionen eintreten. Das Gutachten „Luftschadstoffuntersuchung „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. BA“ (Peutz Consult, Düsseldorf 2009) kommt zu folgenden Ergebnissen:

Für die untersuchten Fälle

- Bestand 2009 (heutige Verkehrsbelastung),
- Nullfall 2015 (prognostizierte Verkehrsbelastung im Jahre 2015, jedoch ohne Realisierung der geplanten Straßen) und
- Planfall 2015 (prognostizierte Verkehrsbelastung im Jahre 2015 mit Realisierung der geplanten Straßen)

ergeben die Immissionsberechnungen eine Einhaltung der *Jahresmittelwerte* für Feinstaub (PM₁₀), sowie für das *Kurzzeitkriterium* für Stickstoffdioxid an allen Immissionsorten und für das Untersuchungsgebiet.

Im Bereich des geplanten Berthold-Beitz-Boulevards, 2. Bauabschnitt, kommt es im Planfall 2015 gegenüber dem Nullfall 2015 zu einer deutlichen Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidimmissionen in einem Bereich bis 200 Metern links und rechts der Fahrbahnachsen. Es kommt hierdurch in diesen Bereichen jedoch zu keinen Überschreitungen der jeweiligen *Jahresmittelwerte* und *Kurzzeitkriterien*.

Im Planfall 2015 ist im Bereich der Fassaden Bamlerstraße 77 bis 83 und Eckhaus Kleine Hammerstraße 1 mit nur einer geringen Wahrscheinlichkeit von mehr als 35 Überschreitungstagen des *Tagesmittelwertes* von 50 µg/m³ Feinstaub auszugehen. An allen übrigen Fassaden im Untersuchungsgebiet ist nicht mit mehr als 35 Überschreitungstagen zu rechnen.

Im Vergleich Nullfall 2015 zur Bestandssituation 2009 kommt es an den Immissionsorten zu Entlastungen der Feinstaubimmissionen um bis zu 1,2 µg/m³. Dies ergibt sich zum einen aus der niedrigeren Hintergrundbelastung wie auch die geringere Zusatzbelastung

durch den Kraftfahrzeugverkehr aufgrund der niedrigeren Emissionsfaktoren 2015 gegenüber 2009.

Im Vergleich Planfall 2015 zu Nullfall 2015 kommt es zu einer Erhöhung der Feinstaubimmissionen um bis zu $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich der Bamlerstraße 77 bis 83. Dies ist Folge der zunehmenden Verkehrsmenge in diesem Bereich von DTV = 9.000 im Nullfall auf DTV = 17.400 im Planfall.

Der *Jahresmittelwert* für Stickstoffdioxid (NO₂) wird mit Ausnahme des Bereiches der Bamlerstraße 77 bis 83 an allen weiteren Immissionsorten und im übrigen Untersuchungsgebiet für die drei betrachteten Fälle Bestand 2009, Nullfall 2015 und Planfall 2015 eingehalten.

Im Bereich Bamlerstraße 77 bis 83 erhöhen sich die Stickstoffdioxidimmissionen (NO₂) so weit, dass die *Jahresmittelwerte* überschritten sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Werte bereits im Nullfall (heute) und im Prognose-nullfall (Jahr 2015 aber ohne Realisierung des Berthold-Beitz-Boulevards, 2. BA) überschritten werden, es liegt bereits eine hohe Vorbelastung hinsichtlich Kfz-bedingter Luftschadstoffe vor. Es handelt sich um eine bestehende Straße, die eine höhere Verkehrsbelastung erfahren wird. Insofern kommt eine alternative Trassenführung nicht in Frage. Ebenso wenig kann dem Problem durch Festsetzungen des Bebauungsplanes begegnet werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist den Luftreinhaltebehörden – z.B. durch Aufstellung von Luftreinhalteplänen mit konkreten Maßnahmevorgaben zur Schadstoffminderung – zugewiesen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die Möglichkeit, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern, nicht ausgeschlossen.

Das Monitoring erfolgt im Rahmen der Luftreinhalteplanung.

Die Auswertung der Windfelder zeigt nur einen geringen Einfluss des Dammes und des Einschnittes auf das lokale Windfeld. Im Bereich des Dammes kommt es zu einer Verringerung der Windgeschwindigkeiten, welche nach ca. 50 Metern wieder in Bereichen der Bestandssituation liegen.

Im Bereich des Einschnittes kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung der Windgeschwindigkeiten. Der Wind folgt lediglich im Bereich des Einschnittes der Form des Einschnittes, beziehungsweise bei Windrichtungen parallel zum Einschnitt erfolgt eine Kanalisierung. Insgesamt ergeben sich durch den Damm und den Einschnitt nur sehr geringe und unwesentliche Veränderungen der Windverhältnisse im Plangebiet.

3.2.6 Schutzgut Klima

Der status quo stellt aus bioklimatischer Sicht für den Großteil des Plangebietes eine unbefriedigende Situation dar. Das sich hier überwiegend ausgebildete Gewerbeklimatop verdeutlicht die Ungunstsituation.

Mit Realisierung der Planung gehen im mittleren und nördlichen Verfahrensgebiet jedoch auch Waldflächen verloren. Eine Verringerung vorhabenbedingter Beeinträchtigung der bioklimatischen Verhältnisse im mittleren und nördlichen Plangebiet mit zurzeit noch Waldklima wird bei ortsnaher Schaffung von Waldersatz zu konstatieren sein. Der Waldersatz wurde bereits im Vorgriff auf den hier geplanten Eingriff mit dem Bebauungsplan 4/04 planungsrechtlich gesichert und befindet sich bereits in der Realisierung (Baumaßnahme Krupp-Park). Des Weiteren ist bei Fortsetzung der im ersten Teilabschnitt des Berthold-Beitz-Boulevards zu realisierenden straßenbegleitenden Begrünung

bzw. Allee im Kontext mit den planungsrechtlichen Festsetzungen zur weiteren Begründung eine Milderung der bestehenden stadtklimatologischen Defizite zu erwarten.

Für das Schutzgut Klima sind mit Planrealisierung weder erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten noch bestehen Prognoseunsicherheiten.

3.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für die Belange des Denkmalschutzes ist zu beachten, dass Zeugnisse der historischen Nutzung des Plangebietes sich heute im Wesentlichen unterhalb des Geländenniveaus finden.

Für den Gesamtbereich des Krupp-Gürtels liegt eine industriehistorische Recherche vor, eine sogenannte „multitemporale Untersuchung“, die den Nachweis geführt hat, dass die gesamte Fläche des Krupp-Gürtels vor und nach den Zerstörungen durch Kriegseinwirkungen, teilweise mehrfach eine Überbauung erfahren hat. Daraus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen, dass aufgrund dieser Tatsache auch die untertägigen Überreste mit bodendenkmalpflegerischer Relevanz weitestgehend zerstört sind. Voraussichtlich sind bei Bodenbewegungen Relikte anzutreffen, die dokumentiert und ggf. geborgen oder gesichert werden können.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus gibt es keine relevanten Wechselwirkungen.

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung hätten in weiten Teilen des Plangebietes bauliche Anlagen verschiedenster Art auf der Grundlage des § 34 BauGB Anspruch auf Genehmigung. Das Gebiet würde sich weiterhin als eher minderwertiger Industrie- und Gewerbestandort einwickeln, mit negativen Folgen für das Image, das Stadt- und Landschaftsbild und auf die naturräumliche Ausstattung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Belastungssituation an der Bamlerstraße durch erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht wesentlich verschlechtern.

3.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsvarianten

Andere Planungsvarianten wurden im Rahmen dieses Verfahrens nicht geprüft. Die vorgefundenen Zwangspunkte (Anschluss 1. BA, Anschluss Bamlerstraße, vorhandene Topografie und vorhandene Gebäude) lassen keine alternative Trassenführung zu.

3.5 Zusammenfassende Bewertung und Abwägungsgrundsätze

Die vorliegende Planung hat gegenüber der Nullvariante Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter, für die Bereiche Lärm und Lufthygiene sind diese erheblich.

Auswirkungen auf Landschaftsbild, Biotope und Artenschutz sind mit den Auswirkungen der Nullvariante (gewerbliche Nutzung nach § 34 BauGB) vergleichbar.

Gegenüber der Nullvariante ergeben sich bei Realisierung der Planung positive Auswirkungen auf den Komplex Boden/Altlasten/Grundwasser (Sanierung), potenzielle Bodendenkmale (Möglichkeit der systematischen Dokumentation und ggf. Bergung/Sicherung).

4. Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Schalltechnische Untersuchung:

- Verkehrsprognosen aus dem Gutachten IVV 2009,
- Ermittlung der Geräuschbelastung nach der 16. BImSchV
- Berechnung der Emissionen und Immissionen nach RLS-90
(Details zur Methodik vgl. Fachgutachten)

Fachgutachten Klima und Lufthygiene:

- Mikroskaliges Strömungs- und Ausbreitungsmodell MISKAM Version 5.01
(Details zur Methodik vgl. Fachgutachten)

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. (Umwelt-) Behörden sind gem. § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über derartige Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes vorliegen.

Für das Schutzgut Klima besteht keine Prognoseunsicherheit. Ein spezielles, über die allgemeine Umweltbeobachtung hinausgehendes Monitoring ist daher für dieses Schutzgut im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Für das Monitoring des Schutzgutes Luft/-hygiene wird das laufende Verfahren der Luftqualitätsüberwachung im Rahmen der Luftreinhalteplanung genutzt.

Das Schutzgut Grundwasser unterliegt im Plangebiet bereits einem Monitoring durch das Umweltamt.

Im Hinblick auf die anderen Schutzgüter wird kein Bedarf an Monitoringmaßnahmen mitgeteilt.

6. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt weitgehend im Bereich des Krupp-Gürtels im Stadtteil Nordviertel und tangiert den Stadtteil Altenessen-Süd.

Das Vorhaben stellt den zweiten Bauabschnitt des Berthold-Beitz-Boulevards dar, der gleichzeitig übergeordnete Erschließungsstraße für den Krupp-Gürtel und Teil des dritten Straßenringes um die Essener Innenstadt ist.

Der Berthold-Beitz-Boulevard und der betroffene westliche Abschnitt der Bamlerstraße soll als vierstreifige Allee mit begleitenden Fuß- und Radwegen ausgebaut werden.

Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Schallschutz, Lufthygiene, Klimatische Verbesserungsmaßnahmen, Boden- und Grundwasserschutz, Vegetation und Artenschutz

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes::
Brachflächen, Gewerbeklima, Ruderalvegetation, im Abschnitt Bamlerstraße Vorbelastung durch Verkehrslärm sowie Staub und NO₂

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Emissionen aus Straßenverkehr: Lärm, Staub, NO₂. ▪ Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen bei Realisierung. ▪ Berücksichtigung im Rahmen der Luftreinhalteplanung
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Vegetation im Rahmen von Natur auf Zeit ▪ Keine erhebliche Betroffenheit von lokalen Populationen ▪ Kompensation durch festgesetzte Pflanzmaßnahmen ▪ Verlust von Wald wurde im Vorgriff kompensiert
3. Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierung belasteter Böden
4. Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierung belasteter Böden
5. Schutzgut Luft	s. o.
6. Schutzgut Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beeinträchtigung
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außer die bei den Schutzgütern dargestellten Beeinträchtigungen sind keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Plangebiet entwickelt sich weiter ungeordnet.

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Alternative Lösungen kommen nicht in Betracht.

Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung:

Schalltechnische Untersuchung:

- Verkehrsprognosen aus dem Gutachten IVV 2009,
- Ermittlung der Geräuschbelastung nach der 16. BImSchV
- Berechnung der Emissionen und Immissionen nach RLS-90

(Details zur Methodik vgl. Fachgutachten)

Fachgutachten Klima und Lufthygiene:

- Mikroskaliges Strömungs- und Ausbreitungsmodell MISKAM Version 5.01

(Details zur Methodik vgl. Fachgutachten)

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

Maßnahmen zur Überwachung:

Schutzgut Grundwasser unterliegt im Plangebiet bereits einem Monitoring durch das Umweltamt. Im Hinblick auf die anderen Schutzgüter wird kein Bedarf an Monitoringmaßnahmen mitgeteilt.

IX. Planungs- und entscheidungserhebliche Aspekte

Die Planung beruht auf den Darstellungen des Rahmenplanes für den Krupp-Gürtel. Der geplante Berthold-Beitz-Boulevard ist das Rückgrat des bedeutenden Stadtentwicklungsprojektes und gleichzeitig dritter Stadtring.

Der Bebauungsplan setzt die Ziele der Raumordnung um, die Trasse ist Gegenstand des Regionalplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP-Entwurf).

Die Trasse betrifft im Randbereich der Bamlerstraße private Grundstücke Dritter. Da es sich dabei um nicht überbaubare Grundstücksflächen von großen Gewerbegrundstücken in geringem Umfang handelt ist der wirtschaftliche Nachteil unbedeutend, es überwiegt das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur.

Die Planung führt am äußerst östlichen Rand des Plangebietes zu erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen auch im Bereich angrenzender Wohnbebauung. In die Abwägung sind die erhebliche Vorbelastung und die ebenfalls erhebliche Belastung im Nullfall einzubeziehen. Die Lärmauswirkungen können durch passive Schallschutzmaßnahmen, auf die ein Anspruch entsteht, gemindert werden. Die erhöhten Schadstoffwerte müssen in der gesamtstädtischen Luftreinhalteplanung berücksichtigt werden. Es handelt sich um ein nicht lokal eingrenzbares Problem, für das Lösungen im Gesamtsystem erarbeitet werden. Den erhöhten Belastungen stehen Entlastungen in anderen Bereichen wie der Hans-Böckler-Straße und der südlichen Bottroper Straße gegenüber.

In der Gesamtbetrachtung muss sich das übergeordnete Interesse an einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur (Straße und Stadtbahn) und der Erreichbarkeit der Gewerbegebiete durchsetzen.

X. Bodenordnung

Die benötigten Flächen wurden weitgehend durch die Stadt Essen erworben. Kleine Flächen entlang der Bamlerstraße sollen freihändig erworben werden.

XI. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

XII. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5/08 „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt“ werden die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 5/68 „Bottroper Straße, Teilbereich Bamlerstraße bis Eisenbahnlinie Essen-Bergeborbeck nach Essen-Altenessen“
- Nr. 13/85 „Bamlerstraße/Hilgerstraße“
- Nr. 5/86 „Bottroper Straße/Bamlerstraße“

soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Berthold-Beitz-Boulevard, 2. Bauabschnitt “ betreffen.

XIII. Kosten und Finanzierung

Die Baukosten für den Abschnitt zwischen Pferdebahnstraße und Bottroper Straße belaufen sich auf rund 5,6 Mio. Euro.

Die benötigten Flächen zwischen der Pferdebahnstraße und der Bottroper Straße werden durch die Stadt von ThyssenKrupp für rund 1,9 Mio. Euro erworben. Der Kaufpreis wird nach dem Baubeschluss durch den Rat fällig.

Die Baukosten für den Abschnitt zwischen Bottroper Straße und Assmannweg belaufen sich auf rund 1 Mio. Euro.

Die Grunderwerbskosten für Flächen entlang der Bamlerstraße werden bei 160.000 Euro liegen.

Essen, den 28.10.2009

Amt für Stadtplanung
und Bauordnung

gez. Franke

Thomas Franke
Amtsleiter

Geschäftsbereich
Planen

gez. Best

Hans-Jürgen Best
Geschäftsbereichsvorstand